

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule der Polizei  
und des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt.**

**Vom 20. Juli 2010.**

Artikel 1  
Änderung des Gesetzes  
über die Fachhochschule der Polizei

Das Gesetz über die Fachhochschule der Polizei vom 12. September 1997 (GVBl. LSA S. 836), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

§ 1	Sitz, Bezeichnung
§ 2	Aufgaben
§ 2a	Weitere Aufgaben
§ 3	Rechtsstellung
§ 4	Mitglieder und Angehörige
§ 5	Organe
§ 6	Senat
§ 7	Rektor oder Rektorin
§ 8	Prorektor oder Prorektorin
§ 9	Kanzler oder Kanzlerin
§ 10	Angelegenheiten des Senats
§ 11	Gliederung
§ 12	Fachgruppenleitung
§ 13	Fachgruppenkonferenz
§ 14	Lehrpersonal
§ 14a	Professoren und Professorinnen
§ 14b	Fachhochschuldozenten und Fachhochschuldozentinnen
§ 15	Lehrbeauftragte
§ 16	Zulassung zum Studium
§ 17	Studienabschluss und Hochschulgrad
§ 18	Vertretung der Studierenden und Auszubildenden
§ 19	(weggefallen)
§ 20	Hochschulrechtliche Stellung
§ 21	Übergangsvorschrift“.

2. Die Überschrift des § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Sitz, Bezeichnung“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fachhochschule Polizei hat die Aufgabe, Beamte und Beamtinnen durch ein § 14 Abs. 3 Nr. 2 des Landesbeamtenengesetzes entsprechendes Hochschulstudium zu befähigen, die Aufgaben in der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, zu erfüllen.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fachhochschule Polizei ergreift die notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Lehre. Näheres regelt eine Evaluationsordnung der Fachhochschule Polizei. § 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt findet Anwendung. Die Studiengänge sind zu akkreditieren.“

4. § 2a erhält folgende Fassung:

„§ 2a  
Weitere Aufgaben

Das für die Polizei zuständige Ministerium kann der Fachhochschule Polizei weitere Aufgaben im Rahmen der Aus- und Fortbildung übertragen.“

5. Dem § 3 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Ordnungen sind öffentlich bekannt zu machen. Das Nähere regelt eine Bekanntmachungsordnung der Fachhochschule Polizei.“

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fachhochschule Polizei sind das an der Hochschule tätige Personal, die Studierenden sowie die Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen, die im Rahmen des Aufstiegsverfahrens den Erwerb einer Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, anstreben.

(2) Angehörige der Fachhochschule Polizei sind, ohne Mitglieder zu sein, die Lehrbeauftragten und die Auszubildenden für die Laufbahngruppe 1 des Polizeivollzugsdienstes.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6  
Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. der Rektor oder die Rektorin als vorsitzendes Mitglied,
2. der Prorektor oder die Prorektorin,

3. aufgrund von Wahlen:
- a) je ein Fachgruppenvertreter des hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrpersonals,
  - b) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden oder der Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen, die im Rahmen des Aufstiegsverfahrens den Erwerb einer Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, anstreben,
  - c) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Auszubildenden für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, mit beratender Stimme,
4. der Kanzler oder die Kanzlerin mit beratender Stimme,
5. der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule Polizei mit beratender Stimme.
- (2) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Nähere zu den Wahlen der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Vertreter regelt eine Wahlordnung der Fachhochschule Polizei.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 beträgt zwei Jahre. Die Mitgliedschaft endet mit Aufgabe der Lehrtätigkeit oder mit Beendigung des Studiums.
- (5) Die Mitglieder des Senats sind im Rahmen ihrer Senatstätigkeit an Weisungen nicht gebunden und dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Senat nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.
- (6) Vertreter des für die Polizei zuständigen Ministeriums haben das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilzunehmen. Vertreter der Fachhochschule Polizei sowie der Behörden und Einrichtungen der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt können durch Beschluss des Senats mit beratender Stimme hinzugezogen werden.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Voraussetzung für die Ernennung zum Rektor oder zur Rektorin ist die Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, oder die Befähigung zum Richteramt.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Voraussetzung für die Ernennung zum Prorektor oder zur Prorektorin ist die Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, oder die Befähigung zum Richteramt.“
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
10. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Voraussetzung für die Ernennung zum Kanzler oder zur Kanzlerin ist die Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, oder die Befähigung zum Richteramt.“
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.
11. In § 11 Satz 2 wird das Wort „Ordnungen“ durch die Wörter „die Grundordnung der Fachhochschule Polizei“ ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:  
„Sie müssen als Professoren oder Professorinnen oder Fachhochschuldozenten oder Fachhochschuldozentinnen dem hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrpersonal angehören.“
  - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Fachgruppenkonferenz gehören an:
      1. der Fachgruppenleiter oder die Fachgruppenleiterin als vorsitzendes Mitglied,
      2. das der Fachgruppe zugeordnete hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrpersonal,
      3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden oder Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen, die im Rahmen des Aufstiegsverfahrens den Erwerb einer Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, anstreben; das Nähere regelt eine Wahlordnung der Fachhochschule Polizei.“
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Das einer Fachgruppe zugeordnete hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrpersonal kann einer weiteren Fachgruppenkonferenz mit beratender Stimme angehören, wenn es in einem dieser Fachgruppe zugeordneten Fach ständig unterrichtet.“

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14  
Lehrpersonal

(1) Das hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrpersonal der Hochschule besteht aus:

1. Professoren und Professorinnen sowie
2. Fachhochschuldozenten und Fachhochschuldozentinnen.

(2) Soweit eine Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen durch das in Absatz 1 genannte Lehrpersonal nicht erforderlich ist, kann diese Aufgabe anderen Lehrkräften übertragen werden.

(3) Das hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrpersonal ist in der wissenschaftlichen und methodischen Gestaltung des Unterrichts frei. Das für die Polizei zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen für das hauptamtliche Lehrpersonal der Fachhochschule Polizei durch Verordnung zu regeln. Dabei sind die unterschiedlichen Dienstaufgaben sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.“

15. Nach § 14 werden die folgenden §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a  
Professoren und Professorinnen

(1) § 35 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt findet hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Berufung zum Professor oder zur Professorin Anwendung.

(2) § 34 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt findet hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben von Professoren oder Professorinnen Anwendung.

(3) Stellen für Professoren und Professorinnen sind nach Anhörung des Senats vom Rektor oder von der Rektorin im Einvernehmen mit dem für die Polizei zuständigen Ministerium öffentlich auszuschreiben. Professoren und Professorinnen werden auf Vorschlag des Senats von dem für die Polizei zuständigen Ministerium berufen, das das Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium herstellt. § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 bis 9 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Ministerium im Sinne dieser Vorschrift das für die Polizei zuständige Ministerium ist.

(4) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages wird durch die Fachgruppenkonferenz der Fachgruppe, in der die Stelle zu besetzen ist, eine Berufungskommission gebildet. Einer Berufungskommission sollen angehören:

1. der Fachgruppenleiter oder die Fachgruppenleiterin der Fachgruppe oder ein Professor oder eine Professorin der Fachgruppe als vorsitzendes Mitglied,

2. vier Professoren oder Professorinnen oder Fachhochschuldozenten oder Fachhochschuldozentinnen, davon mindestens ein Professor oder eine Professorin aus einer anderen Hochschule,

3. zwei Studierende oder Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen, die im Rahmen des Aufstiegsverfahrens den Erwerb einer Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, anstreben.

(5) Professoren und Professorinnen können in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden oder in einem unbefristeten oder befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden. Eine Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist für die Dauer von sechs Jahren zulässig; eine erneute Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist einmal zulässig. Die Ernennung eines Professors oder einer Professorin in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit setzt eine dreijährige Tätigkeit als Professor oder Professorin im Beamtenverhältnis auf Probe voraus, sofern der Bewerber oder die Bewerberin noch nicht mindestens drei Jahre hauptamtlich oder hauptberuflich als Lehrkraft an einer Hochschule tätig war. Ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis kann auf Antrag der zuständigen Fachgruppe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis umgewandelt werden. Ein erneutes Berufungsverfahren ist nicht erforderlich. Über den Antrag nach Satz 4 entscheidet das für die Polizei zuständige Ministerium nach Anhörung des Senats und der Herstellung des Einvernehmens mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium. § 38 Abs. 3 bis 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt findet Anwendung.

(6) Der Eintritt in den Ruhestand ist für Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der Dienstzeit ausgeschlossen; sie sind mit Ablauf ihrer Dienstzeit entlassen. Die §§ 47 und 67 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes sind nicht anwendbar. Im Falle einer Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung mit Ausnahme von § 66 Abs. 2 bis 5 und § 67 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes.

(7) Zur Durchführung von Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben können Professoren und Professorinnen nach Anhörung des Senats unter Fortzahlung ihrer Bezüge für ein Semester von anderen Aufgaben freigestellt werden. Über die Freistellung entscheidet das für die Polizei zuständige Ministerium. Das Nähere regelt die Grundordnung der Fachhochschule Polizei.

§ 14b  
Fachhochschuldozenten und  
Fachhochschuldozentinnen

(1) Für die Wahrnehmung von Lehraufgaben mit besonderen Anforderungen, die spezielle Qualifi-

kationen erfordern, sowie Aufgaben, die mit der Konzeptentwicklung, Planung und Organisation der Lehre verbunden sind, können an der Fachhochschule Polizei Fachhochschuldozenten und Fachhochschuldozentinnen beschäftigt werden. In der Funktion als Fachhochschuldozent oder Fachhochschuldozentin kann beschäftigt werden, wer über eine Promotion verfügt oder eine Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, oder den Abschluss der Polizei-Führungsakademie besitzt.

(2) Stellen für Fachhochschuldozenten und Fachhochschuldozentinnen sind nach Anhörung des Senats vom Rektor oder von der Rektorin im Einvernehmen mit dem für die Polizei zuständigen Ministerium auszuscheiden und zu besetzen.“

16. Die §§ 15 bis 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 15  
Lehrbeauftragte

Zur Ergänzung des Lehrangebotes und für einen durch das Lehrpersonal nicht gedeckten Lehrbedarf können Lehraufträge erteilt werden. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis besonderer Art; er begründet kein Dienstverhältnis. Die Lehrbeauftragten müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den in § 14b Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderungen entsprechen. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.

§ 16  
Zulassung zum Studium

(1) Für Studierende, die aus dem Vorbereitungsdienst ausscheiden, endet das Studium mit dem Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Für Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen, die im Rahmen des Aufstiegsverfahrens den Erwerb einer Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, anstreben, endet die Ausbildung mit Aufhebung der Abordnung oder der Versetzung an eine andere Behörde oder Einrichtung.

(2) Gaststudierende können zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Näheres regelt die Grundordnung der Fachhochschule Polizei.

(3) Die erneute Zulassung zum Studium oder zum Aufstiegsverfahren muss versagt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Prüfungsanspruch endgültig verloren hat.

§ 17  
Studienabschluss und Hochschulgrad

Die Fachhochschule Polizei verleiht nach bestandener Abschlussprüfung als Studienabschluss den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung der Fachhochschule Polizei.“

17. § 19 wird aufgehoben.

18. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21  
Übergangsvorschrift

Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. September 2010 aufgenommen haben, finden die für die Ausbildung und Prüfung geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Fachhochschule der Polizei vom 12. September 1997 (GVBl. LSA S. 836), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 34), weiterhin Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen, die im Rahmen des Aufstiegsverfahrens den Erwerb einer Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, anstreben, wenn der Lehrgang vor dem 1. September 2010 begonnen wurde.“

Artikel 2  
Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes  
Sachsen-Anhalt

Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 24 und Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 680, 682), wird wie folgt geändert:

1. § 79 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „einem“ und das Wort „Mitgliedern“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. Dem § 106 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den nach diesem Gesetz zu entscheidenden Verfahren vor den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszuges, welche am 1. September 2010 rechtshängig sind, findet § 79 Abs. 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der am 31. August 2010 geltenden Fassung Anwendung, soweit

1. die Ladung der Parteien zu einer mündlichen Verhandlung durch die Geschäftsstelle bereits veranlasst wurde,
2. eine Beratung vor einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bereits stattgefunden hat oder
3. dem rechtshängigen Hauptsacheverfahren eine Entscheidung über den Erlass eines Arrrestes oder einer einstweiligen Verfügung vorausgegangen war.

Satz 1 gilt nur für den Rechtszug, in dem sich das Verfahren am 1. September 2010 befindet.“

Artikel 3  
Neubekanntmachung

Das für die Polizei zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Fachhochschule der Polizei in der vom 1. September 2010 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 4  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Magdeburg, den 20. Juli 2010.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Steinecke

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

**Der Minister des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Hövelmann